

## HOCHSCHULE FÜR SOZIALE ARBEIT UND PÄDAGOGIK

### Ordnung für die studienbegleitende berufspraktische Ausbildung und studiengangsbezogene Praktika von Studierenden in Bachelor- und Masterstudiengängen

#### Praktikumsordnung (PraO)

vom 22.05.2026

#### Inhalt

§ 1 Definitionen, Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk .....	2
§ 2 Begriff und Zweck des Praktikums und der studienbegleitenden Praxis .....	2
§ 3 Zuständigkeit für Praktika und studienbegleitende Praxis.....	2
§ 4 Fach- und Praxisanleitungen .....	3
§ 5 Fehlzeiten .....	3
§ 6 Gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung .....	4
§ 7 Zeugnis.....	4
§ 8 Anrechnung von Tätigkeitszeiten auf ein Praktikum.....	4
§ 10 Zulassung von Praxisstellen .....	5
§ 11 Widerruf der Zulassung als Praxisstelle.....	6
§ 12 Rechtsbehelfe .....	6
§ 13 In-Kraft-Treten.....	6

## **§ 1 Definitionen, Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk**

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studiengänge, die durch die Allgemeine Rahmenprüfungsordnung sowie durch die jeweilige studiengangsbezogene Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik Berlin geregelt sind und die curricular geregelte praktische Studien- und Ausbildungsanteile enthalten.
- (2) Sie gilt hinsichtlich der dortigen Vorschriften ergänzend und konkretisierend für die praktischen Studienanteile.
- (3) Einschlägige rechtliche Vorschriften (Gesetz, Verordnungen auf Bundes- oder Landesebene), die berufspraktische Studien im Sinne von Abs. 1 regeln, haben insoweit Vorrang.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Gesetze, Verordnungen und Ordnungen, auf die in dieser Ordnung verwiesen wird, in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Praktikumsordnung gilt ebenfalls für unterschiedliche Studiengangsformate der Hochschule wie für grundlegendes und weiterbildendes Studium von Studieninteressierten mit Hochschulzugangsberechtigung.
- (6) Anlagen, die studiengangsbezogene praktische Studien- und Ausbildungsanteile für die einzelnen Studiengänge der Hochschule regeln, sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (7) Praktikant\_innen im Sinne dieser Ordnung sind Studierende in ihren jeweiligen Studiengängen.

## **§ 2 Begriff und Zweck des Praktikums und der studienbegleitenden Praxis**

- (1) Ein Praktikum im Sinne dieser Ordnung ist ein berufspraktischer Studienanteil, der in seiner inhaltlichen Ausrichtung und seinem vollständigen zeitlichen Umfang Bestandteil eines Moduls oder Studiengangs ist, oder als berufspraktische Ausbildung eine berufsrechtlich geregelte und eigenständige im Gesamtworkload erkennbare Berufspraxis, die gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung in einen Studiengang eingeordnet und von der Regelstudienzeit umfasst ist.  
Als Praktikum im Sinne dieser Ordnung gelten auch die für eine Berufszulassung vorgeschriebenen Praxisphasen, die in den Modulen geregelten praktischen Ausbildungsanteilen und die mit Richtung auf studiengangsbezogene Handlungsfelder durchgeführten Projektstudien oder Modellprojekte hinsichtlich wechselseitigen Transfers, wenn diese den Anforderungen gemäß Abs. 2 entsprechen. (Siehe Allgemein Rahmen- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (§8 Abs. 2-4 (ARPO) vom 13.02.2026)
- (2) In berufsintegrierenden Bachelorstudiengängen, die zu einer staatlichen Anerkennung führen, sind Umfang und Inhalt der studienbegleitenden Praxis für die Beantragung der staatlichen Anerkennung nach einer vorrangigen rechtlichen Regelung, zum Beispiel dem SozBAG erforderlich sind, integriert. Die studienbegleitende Praxis wird parallel zur gesamten Dauer des Studiums oder in einem eigenständigen Studienabschnitt am Ende des Studiums erbracht.
- (3) In ausbildungsintegrierenden oder –integrierenden (dualen) Studiengängen, die eine zeitbegrenzte, vertraglich geregelte Arbeit vorschreibt, ist der berufspraktische Studienanteil nach Inhalt und Umfang vertraglich geregelte Arbeit. Entsprechendes ist im Arbeits- und Kooperationsvertrag zu regeln.

## **§ 3 Zuständigkeit für Praktika und studienbegleitende Praxis**

- (1) Die jeweilige Studiengangsleitung ist zuständig für die Koordination und fachliche Steuerung der Praktika. Insbesondere sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Aufbau und die Pflege der Beziehungen zu Praxisstellen und –einrichtungen
  - Mitwirkung bei der Praktikumsplanung, Begleitung an der Nachweisführung (z.B. Praxisbericht) und
  - Beratung der Studierenden in Praxis-/Praktikumsangelegenheiten sowie Fragen der Fach- und Praxisanleitungen im Zusammenhang mit den Praktikumsinhalten, der Organisation und der Einrichtung.
- (2) Die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von Abs. 1 kann durch Beschluss des Akademischen Senats auch vorübergehend oder dauerhaft für einzelne Studiengänge übertragen werden.

#### **§ 4 Fach- und Praxisanleitungen**

- (1) Entsprechend dem Kooperationsvertrag in den dualen Studiengängen mit Praxispartner oder Praxisstellen gewährleisten diese in den Bachelorstudiengängen die fachliche Anleitung und Begleitung der Studierenden in den Praktika.  
Sie nehmen folgende Aufgaben wahr:
- Fachliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Studierende im Rahmen der Praktika,
  - Teilnahme an akademischen Begleitveranstaltungen zu den Praktika sowie
  - Mitwirkung an der Praktikumsplanung, an der Durchführung und der Nachweisführung der Praktika (Praxisbericht).
- (2) Fachanleitungen verfügen über mindestens einen einschlägigen Studienabschluss, der mit dem Studium der Studierende im Praktikum gleichwertig ist. Die Fach- und Praxisanleitungen verfügen über einschlägige Berufserfahrung gemäß SozBAG § 10 (3) im jeweiligen Berufsfeld, auf das das jeweilige Studium ausgerichtet ist.
- (3) Über Ausnahmen von den Qualifikationsanforderungen gemäß Abs. 2 entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss unter Beteiligung der jeweiligen Studiengangsleitung.
- (4) Für Masterstudiengänge und berufsintegrierende Studiengänge gelten teilweise gesonderte Regelungen. Diese sind der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und/oder in der Anlage dieser Ordnung ausgewiesen.
- (5) Der Kooperationspartner stellt ein gewalt- und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld sicher.

#### **§ 5 Fehlzeiten**

- (1) Fehlzeiten sind Zeiten, durch die die vorgeschriebene Stundenzahl oder Dauer eines Praktikums unterschritten wird (Fehlstunden). Fehlstunden, die die zulässige Anzahl überschreiten, sind nachzuholen, soweit sie nicht gemäß Abs. 3 ausgleichsfähig sind.
- (2) Die Praxisstelle bzw. der Praktikumsbetrieb sollen das Nachholen ermöglichen. Wiederholte und/oder längere Fehlzeiten, insbesondere, wenn diese nicht dem/der Praktikant\_in zugerechnet sind, sollen die Studierenden oder Praxisstelle der jeweiligen Studiengangsleitung in angemessener Frist mitteilen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Fehlstunden aus einem bestimmten Praktikum, die zulässige Fehlzeit um höchstens das Doppelte überschreitet, mit bereits zurückgelegten Tätigkeitszeiten aus nachfolgenden Praktika ausgeglichen werden, anstatt nachgeholt werden zu müssen, wenn
- die Tätigkeiten nach Art und Anforderungen gleichwertig sind und
  - durch den Ausgleich die zulässige Fehlzeit aus einem Praktikum, das für den Ausgleich herangezogen wird, nicht überschritten wird.

- (4) Die gegenseitige Ausgleichsfähigkeit kann eingeschränkt werden.
- (5) Ausgeglichen wird, indem Zeiteinheiten aus einem anderen Praktikum abgebucht und einem anderen Praktikum hinzugebucht werden.
- (6) Stellt der/die Praktikant\_in einen Antrag, der darauf gerichtet ist, ihr/ihm das Nachholen von Fehlstunden ganz oder teilweise zu erlassen, so kann der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der Studiengangsleitung dem Antrag stattgeben, wenn der Praktikumszweck seinem wesentlichen Gehalt nach noch erfüllt werden oder als erfüllt gelten kann.
- (7) Die im Rahmen der berufsintegrierenden Bachelorstudiengänge geforderten Mindestanzahl an Praxisstunden beim Arbeitgeber, für die Beantragung der staatlichen Anerkennung nach dem SozBAG, darf nicht unterschritten werden. Bei Unterschreitung muss für die berufsrechtliche Anerkennung die Mindestanzahl an Praxisstunden nach Beendigung des Studiums nachgeholt werden.
- (8) Bei berufsintegrierenden Masterstudiengängen ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums ein durch einen schriftlichen Vertrag geregeltes Arbeitsverhältnis (ZuO § 3 (1) Nr. 2). Das Arbeitsverhältnis muss gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs während der Studienzeit den Theorie-Praxis-Transfer der Studieninhalte gewährleisten.

## **§ 6 Gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung**

- (1) Die Studierende haben für sich dafür Sorge zu tragen, dass sie über eine Krankenversicherung bzw. Unfallversicherung verfügen.
- (2) Die Hochschule haftet nicht für fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden im Praktikum. Sie empfiehlt den Praktikant\_innen für die Praxisphasen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Wer die Praxisstellen frei und eigenständig auswählt, ist während der Erkundungstätigkeiten oder der Fahrt zu oder von Vorstellung- oder Vorbesprechungsterminen nicht als Studierende\_r der Hochschule gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. cSGB VII gesetzlich unfallversichert (Urteil des Bundessozialgerichts vom 26. September 1996, Aktenzeichen 2 RU 12/96).

## **§ 7 Zeugnis**

- (1) Der Anspruch der Studierenden auf ein Zeugnis der Praxisstelle richtet sich nach den geltenden gesetzlichen, hochschulischen und kooperationsvertraglichen Vorschriften.
- (2) Die Hochschule kann Empfehlungen für die inhaltlichen Schwerpunkte der Zeugnisse bzw. Leistungsbeurteilungen vorsehen.

## **§ 8 Anrechnung von Tätigkeitszeiten auf ein Praktikum**

- (1) Der Antrag aus Anrechnungen der Tätigkeitszeiten soll mit dem Antrag gemäß § 13 ARPO verbunden werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. In dem Antrag sind diejenigen Praktika/Praxisstunden genau zu bezeichnen, die angerechnet werden sollen. Die Möglichkeit der Anrechnung verfällt, wenn der/die Antragsteller\_in ein Praktikum bereits begonnen hat, auf das Tätigkeitszeiten hätten angerechnet werden können.
- (2) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von dem/der Antragsteller\_in vorzulegen. Hierzu gehören auch Angaben über Aufgabengebiete oder Geschäftsfelder und über den inneren Aufbau der Einrichtung, an der die Tätigkeit geleistet worden ist, sowie über

Art und Umfang der Anleitung und über den Grad der Selbstständigkeit bei der Ausführung der Tätigkeiten.

- (3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung.
- (4) Eine Zeiteinheit darf nur auf ein einziges Praktikum und nur einmal angerechnet werden.
- (5) Über die angerechneten Zeiteinheiten ist eine Anrechnungsbescheinigung auszustellen, die auch darüber Auskunft zu geben hat, inwieweit einzelne Vorgaben im Sinne von Abs. 1 als von der Anrechnung nicht umfasst gelten.

## **§ 9 Anerkennung des Praktikums**

- (1) Ein absolviertes Praktikum – soweit es an ein bestimmtes Modul gebunden ist - ist Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ARPO. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn der Praktikumszweck erreicht ist und keine Fehlstunden nachzuholen sind.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sind von der antragstellenden Person vorzulegen.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung.
- (4) Aus verfahrensökonomischen Gründen kann die Anerkennung von Praktika über eine entsprechende Teilnahmeliste durch die Studiengangsleitung zusammenfassend gestellt werden
- (5) Ist die Anerkennung erteilt, so ist sicherzustellen, dass eine erneute Vorlage desselben Nachweises zur Anerkennung eines weiteren Praktikums ausgeschlossen ist.
- (6) Über die Anerkennung des Praktikums ist eine Anerkennungsbescheinigung (analog Modulbescheinigung) auszustellen.
- (7) Die Absätze 1 – 6 gelten nicht für berufspraktische Studien als Workloadbestandteil einzelner Module.

## **§ 10 Zulassung von Praxisstellen**

- (1) Eine Praxisstelle gilt als zugelassen, wenn diese
  - a. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung liegt oder
  - b. im öffentlichen Dienst auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene liegt oder bei einem Träger der sozialen Arbeit angesiedelt ist oder
  - c. in sonstiger Art und Weise fach einschlägige Tätigkeiten gewährleisten kann und

im studienspezifischen einschlägigen Bereich den Vorgaben des SozBAG entspricht und eine Tätigkeit in diesem Bereich während des gesamten Studiums sicherstellen kann.

- (2) Gesetzliche oder sonstige Vorgaben im Rahmen berufsrechtlicher Anerkennungen sowie von einschlägigen Berufs- bzw. Fach-, Wissenschaftsorganisationen und –verbänden sind zu berücksichtigen.
- (3) Eine Praxisstelle bei einem freigemeinnützigen Träger gilt auch als zugelassen, wenn für Leitungen bzw. Arbeiten im Sinne von Abs. 1 eine Betriebserlaubnis besteht und der Praxisstelle die Ausbildung bzw. die Durchführung von Praktika nicht untersagt sind.
- (4) Die Anerkennung erfolgt studiengangsbezogen.

- (5) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung einer Praxisstelle.
- (6) Für berufsintegrierende Studiengänge ist anstelle der integrierten Praxisphase eine berufspraktische Tätigkeit in einer nach der Zulassungsordnung anerkannten Praxisstelle nachzuweisen, die im Verlauf des Studiums durchschnittlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

### **§ 11 Widerruf der Zulassung als Praxisstelle**

- (1) Die Zulassung der Praxisstelle ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 10 Abs. 1-3 Anerkennung nicht bestanden hat oder weggefallen ist. Die Praxisstelle ist vor der Entscheidung anzuhören. Der Prüfungsausschuss hat auch zu entscheiden, ob noch laufende Praktika abgeschlossen werden dürfen, bevor der Widerruf wirksam wird.
- (2) Muss durch den Widerruf der Zulassung ein Praktikum unterbrochen werden, so ist § 8 Abs. 5 zu beachten.

### **§ 12 Rechtsbehelfe**

- (1) Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses mit Bezug auf die vorliegende Praktikumsordnung gelten die Vorschriften und Fristen der ARPO für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch den Akademischen Senat am 23.05.2026 und nach Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule in Kraft.

Berlin, den 23.05.2026



Prof. Dr. Gabriele Schlimper  
Präsidentin